Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. — 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die österreichische Reichsvertretung.

Von **Dr. Karl Hugelmann.**

XII.

Mit der Novelle vom Jahre 1882 war die gesetzgeberische Initiative des Reichsrathes in Sachen der Wahlreform zunächst erschöpft. Und zwar geschah dies nicht etwa deshalb, weil nach Sanctionirung des neuen Wahlgesetzes die Reichsvertretung auf Grund der revidirten Basis sofort neu gebildet worden wäre, denn an der Dauer der Sitzungsperiode wurde trotz dieses Umstandes nichts gekürzt. Das im Jahre 1879 gewählte Abgeordnetenhaus tagte, nachdem es sich durch die Wahlordnungsnovelle selbst den Boden unter den Füßen entzogen hatte, noch ruhig drei Jahre fort. Allein es ist sehr begreiflich, daß das Haus, welchem das Damoclesschwert der Auflösung über den Häuptern schwebte, nicht den Beruf in sich fühlte, an dem Organismus, dessen Neuconstruction soeben beschlossen worden war, Aenderungen vorzunehmen, bevor er noch das Licht des neuen Lebens erblickt hatte. Ein Antrag, welcher trotz dieser Sachlage vor Schluß der Session eingebracht wurde und nichts Geringeres bezweckte, als die Eintheilung der Wahlbezirke in der Curie der mährischen Städte einer vollständigen und in jener der mährischen Landgemeinden einer theilweisen Umänderung zu unterziehen, gelangte nicht zu den weiteren Stadien parlamentarischer Behandlung.*) Im Jahre 1885 wurden die Wahlen auf Grund der Novelle von 1882 vollzogen und so hat der Reichsrath die ihm zugedachte Verjüngung thatsächlich erfahren.

Die Veränderungen, welche in der österreichischen Reichsvertretung im Jahre 1867 und 1873 eingetreten waren, überragen die neueste wohl an Bedeutung, sie waren aber mehr äußerlicher Natur. Auf die innere Zusammensetzung des Vertretungskörpers, auf die Persönlichkeit der Abgeordneten konnten jene Reformen, und selbst die große des Jahres 1873, keinen wirksamen Einfluß üben, denn sie ließen die Wähler bei der zunächst entscheidenden Wahl, bei jener aus der Mitte der Bevölkerung, unberührt. Jetzt erst waren mit einem Schlage im ganzen Reiche neue Wählermassen aufgeboten worden, jetzt war es möglich, daß neue politische Strömungen, welche bisher nur zurückgedrängt gewesen waren, zum Ausdruck kamen.

Und noch ein anderer großer Unterschied waltet zwischen den bezeichneten Reformen ob.

Das Gesetz von 1867 und selbst jenes von 1873 konnten als der Abschluß einer Epoche, wenn auch nicht einer Bewegung, gelten, das Gesetz von 1882 aber hat diesen Charakter schon nach dem Willen seiner Schöpfer nicht im Entferntesten. Bei diesem Gesetze ist es offenbar, daß es nichts Anderes sein soll, als eine Etappe zu raschen, weiteren legislativen Unternehmungen, und ebenso klar ist es, daß die Fortsetzung der Action in diesem Falle eine aussichtsvolle ist. Die Versuche solcher Art wird man wohl im Einzelnen bekämpfen können, die Frage der schrittweisen oder allgemeinen Revision der Wahlordnung wird sich aber von keiner Seite schlechtweg ablehnen lassen. Und zwar wird dies am wenigsten von jener Seite möglich sein, welche die directen Reichsrathswahlen in's Leben gerufen.

Wenn man sich im Jahre 1873 mit der Loslösung des Reichsrathes von den Landtagen begnügte und das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes auf den Wahlgrundlagen der Landtage beließ, dann war dies gewiß ein Act weiser, politischer Zurückhaltung, wenn es in der bewußten Absicht geschah, hiemit nur das im Momente Erreichbare zu schaffen. Es wäre aber ein Act großer Kurzsichtigkeit gewesen, wenn man das Beharren auf diesen Grundlagen als ein nothwendiges betrachtet und wenn man geglaubt hätte, trotz der Loslösung von den Landtagen die Discussion der Basis der Reichsvertretung auf die Dauer ausschließen zu können. Denn in dem Augenblicke, in welchem das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes seine selbstständige Existenz gewann, mußte die Frage auftauchen, ob die Wahlordnung dieses Hauses auch für die specifische Aufgabe tauge, die Basis für das Unterhaus einer Reichsvertretung zu bilden. Die Wahlordnung war nunmehr der Rücksichten auf andere Zwecke frei, es war daher von vorneherein undenkbar, daß sie im Dienste einer einzigen Aufgabe unverändert die Gestalt behalten sollte, in welcher sie einen vielgliedrigen Oberbau getragen. Die Frage der Wahlreform war seit 1873 vorhanden, jetzt ist nur die Hand angelegt worden, um sie einer praktischen Lösung zuzuführen.

Es wäre daher nach unserer Meinung nicht nur ein unfruchtbares, sondern auch ein widerspruchsvolles Beginnen, wenn man ein Fortschreiten der Reform verhindern wollte. Alle jene, welche das Werk von 1873 geschaffen, müssen bereit sein, die Consequenzen ihrer That zu ziehen; ihre Aufgabe kann nicht die Verneinung, sondern nur das Bestreben sein, die Reformbewegung in ihrer Richtung zu bestimmen, sie zur Verfolgung der 1873 eröffneten Bahnen zu nöthigen. Und der Entschluß hiezu muß um so leichter sein, weil gerade in dieser Richtung trotz sehr leicht möglicher unmittelbarer Mißerfolge und Verluste ein großer Gewinn fast unvermeidlich ist, nämlich die Befestigung des direct gewählten Volkshauses in den Wurzeln seiner Existenz.

*) Antrag von Dr. Fro m, eingebracht am 21. Februar 1885.

Ob eine fortgesetzte Revision der Wahlordnung der einen oder der anderen Partei Machtelemente zuführen werde, kann zweifelhaft sein. Allein die Geschichte der Revision von 1882 zeigt, daß jede Partei, welche die Wahlordnung fortentwickeln und dieselbe mit einem neuen, selbstständigen Gehalte erfüllen will, dadurch von selbst genöthigt ist, die Selbstständigkeit der Reichsvertretung formell oder auch materiell zu erhöhen, und dies ist das durchschlagende Resultat.

Wir sind somit bei der Untersuchung des Werdegangs und des Wesens der österreichischen Reichsvertretung zu dem Schlusse gelangt, daß die Verfassung derselben in keiner Weise eine fertige ist, daß sie sich vielmehr gegenwärtig gerade im Zustande des Uebergangs zu einer neuen Gestaltung befindet und daß das durch die Loslösung von den Landtagen geschaffene, wenn auch nicht ausgesprochene Problem von Jahr zu Jahr einer rascheren Lösung zutreibt.

Wenn dies die Ueberzeugung ist, die sich uns aus der Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung aufdrängt, dann liegt aber auch die Frage unendlich nahe, welches Ziel die Fortbildung der Institution bestimmen werde. Und da die Frage sich von selbst ergibt, so wollen wir auch nicht läugnen, daß uns in der jüngsten Vergangenheit schon die Richtung der zukünftigen Strömung vorgezeichnet scheint, und wir wollen bei der Darlegung dessen nur versuchen, das nächste Ziel, welches sich aus dem Interessenkampfe der Parteien ergibt, von jenem größeren zu trennen, welches aus dem Wesen des im Flusse begriffenen Rechtsinstitutes hervorgeht.

Was das erstere betrifft, so liegt es in der Natur der Novelle des Jahres 1882, daß sie zu einer Ausdehnung des Versuches auffordert, und zu allem Ueberflusse ist diese Absicht von den Wortführern im Parlamente ausdrücklich ausgesprochen worden. Das nächste Ziel der Bewegung liegt somit in der Richtung der Anträge Zeithammer und Lienbacher. Durch diesen Ausgangspunkt ist aber nicht nur das Ziel, sondern auch die Methode der weiteren Reform bestimmt, nämlich der Weg fortgesetzter, behutsamer Einzelreform, welche jede radikale Veränderung ausschließt.

Knüpft die weitere Reform an ihre Vorläufer an, so wird sie sich daher darauf beschränken, Schritt für Schritt einzelne Punkte der Wahlordnung herauszugreifen, und dann ist es wohl kaum zweifelhaft, daß in erster Reihe die Curie des Großgrundbesitzes in Frage kommen dürfte. Der Widerspruch der Cumulativwahl in dieser Curie mit der Einzelwahl in den übrigen ist zu augenfällig, als daß die im böhmischen Großgrundbesitze geübte Zerlegung nicht auch in anderen Ländern Nachahmung finden sollte. Es wird hiebei neben anderen Gesichtspunkten auch die Erwägung bestimmend eingreifen, daß, so lange das österreichische Wahlrecht ein organisches Mittel zur Sicherung der Minoritäten nicht zur Geltung bringt, es unerläßlich ist, die Herrschaft der wechselnden Majoritäten durch die ein- oder wenignamige Wahl wenigstens nach Möglichkeit zu begrenzen. Und zweifelhaft ist es uns nur, ob nach der Art des Vorganges bei dem böhmischen Großgrundbesitze die Sonderung der Wählerclasse der einzelnen Länder nach qualitativ verschiedenen Wahlkörpern, oder ob lediglich die Zerlegung in örtlich getrennte Wahlcollegien, in Wahlbezirken, den Sieg davontragen werde.

Desgleichen ist die Richtung der nächsten Reformbestrebungen in den Curien der Städte und der Landgemeinden durch die gestellten Anträge schon gekennzeichnet; es wird vor Allem ein Kampf um die Gliederung der Wahlbezirke, beziehungsweise um die Einreihung neuer Orte in die Städtecurie sein.

Bei diesen Erhebungen über die Dynamik der verschiedenen Kräfte ist es aber undenkbar, daß die Größe der Wahlbezirke in Stadt und Land nicht als Hinderniß für eine jede neue örtliche Abgrenzung empfunden werden sollte. Es wird daher die eine Frage sofort eine weitere zeugen, es wird höchst wahrscheinlich alsbald der Vorschlag auftauchen, zu einer Vermehrung der Abgeordneten in der städtischen und ländlichen Curie zu schreiten.

Hiemit tritt aber die Frage, so behutsam und vorsichtig sie auch immer ursprünglich angefaßt wurde, unter einen größeren Gesichtspunkt, und zwar nicht nur formell, sondern auch materiell, da mit einer solchen einseitigen Vermehrung der Abgeordnetenzahl eine wesentliche Verrückung des Schwergewichtes in der Interessenvertretung gegeben ist. So allmälig die Reform mit der Revision einzelner Punkte der Wahlordnung auch immer vorwärtsschreiten mag, die Stunde muß kommen, in welcher sie sich zu der großen Frage der Umänderung des Staatsgrundgesetzes, zur Prüfung der Principien unseres Wahlsystemes erhebt. Es kann sich nur darum handeln, daß dieser Proceß nach langer, planmäßiger Vorbereitung, im Wege systematischer Einzelreform und im richtigen Momente sich vollziehe, aufzuhalten ist er nach unserer Meinung nicht. Und dieses Urtheil müssen wir nun begründen.

Die Wahlordnungen des Jahres 1861, welche im Wesen auch für den Reichsrath heute noch gelten, waren im Großen und Ganzen ein wohldurchdachtes System; das Princip der Interessenvertretung hat auch von den Gegnern, soweit sie auf dem Boden historischer Entwicklung fußen, eine Bekämpfung nicht erfahren.

Aus diesem Systeme ist aber mit der Einführung der directen Reichsrathswahlen ein wesentliches Glied gebrochen worden. Von diesem Augenblicke an ist der Zweifel ein unabweisbarer, ob die Reichsrathswahlen, welche innerhalb des Zweikammersystems sich vollziehen, auf denselben Grundlagen beruhen müssen, wie die Landtagswahlen, welche für eine alleinstehende Kammer bestimmt sind. Wenn vor dem Jahre 1873 nur der Platz für das Herrenhaus im politischen Systeme schwer zu ermitteln war, dann ist es jetzt undenkbar, daß bei Herstellung des Zweikammersystems das Unterhaus der Reichsvertretung auf die Dauer alle jene Elemente aufzunehmen habe, welche sich in den auf dem Einkammersystem beruhenden Landtagen vereinigt finden. Es wird sich, aller Gegengründe ungeachtet, jener Gedanke unwiderstehlich Bahn brechen, welcher in dem Motivenberichte zu den Landesordnungen der Märzverfassung ausgesprochen ist, daß jene Elemente, welche sich in den Landesvertretungen vereinigt vorfinden, in der Reichsvertretung wiederkehren müssen, daß sie sich aber in den zwei Kammern derselben aus einander legen.

Diese unbestreitbare Wahrheit muß im großen Zuge der Entwicklung dahin drängen, daß das Abgeordnetenhaus immer mehr zum Volkshause werde, welches im Herrenhause seine natürliche Ergänzung sucht, daß, mit anderen Worten, auch in der österreichischen Reichsvertretung der Schutz der verschiedenen Interessen unter die beiden Kammern vertheilt werde. Was dies praktisch bedeuten soll, ist klar: es schließt dies zwar nicht die Beseitigung der Curien des Großgrundbesitzes und der Handelskammern der Reichsvertretung, aber wohl die Zurückdrängung derselben im Unterhause und endlich die Einreihung derselben in das Oberhaus in sich. Und wir glauben, daß, wenn die Stellung der privilegirten Curien in Frage kommt, die Vertretung der Handelskammern im Abgeordnetenhause eine noch viel bedrohtere sein werde, als jene des Großgrundbesitzes.

Wir begreifen sehr wohl, wie schwere Bedenken eine solche Aenderung hervorrufen mag. Nicht ohne Zagen wird man die Macht eines Unterhauses in die Hand einer Kammer legen, in welcher die nationalen Gegensätze noch schärfer und unvermittelter als bisher auf einander prallen müssen; nur mit Ueberwindung wird man zu der schwierigen Lösung des Problems schreiten, in der österreichischen ersten Kammer zu dem Elemente der erblichen Pairie und der Notabeln noch jenes der Wahl zu gesellen. Allein die Consequenzen politischer Thaten verlangen ihr Recht, und so glauben wir, daß, unabhängig von nachträglichen Wünschen oder Befürchtungen der Einzelnen, die Folgen davon sich vollziehen werden, daß das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes unmittelbar auf die Volkswahl gestellt wurde.

Und hiezu kommt noch ein Zweites. Ein mächtiger Zug der Zeit zwingt, wir möchten beinahe sagen, unaufhaltsam, die Staaten der Gegenwart, welche ein eingeschränktes Wahlrecht überkommen haben, dieses auf immer weitere Kreise auszudehnen. In den national und staatsrechtlich einfacher construirten Staaten bedeuten die von unserer Zeit wiederholt erlebten Kämpfe um die Wahlreform nichts Anderes, als den Kampf um die Erweiterung des Wahlrechtes und dieser Kampf hat vielfach schon bis zu dem Erringen des allgemeinen Wahlrechts oder hart bis an dieses Ziel geführt. So einfach liegen die Dinge nun wohl überall nicht. Der Ruf um die Erweiterung des Wahlrechts ist der Ruf der unteren Classen, er erschallt dort am lebhaftesten, wo der Classengegensatz das Interesse der Nation erfüllt oder beherrscht. In den vielgestaltigen staatlichen Organisationen und dort zumal, wo verschiedene Völkerelemente durch einander fluthen, da wird dieser Ruf oft übertönt von dem Massenchore der um die Herrschaft ringenden Stämme oder der ihre Existenz vertheidigenden Sondergruppen. Hier kann das Wahlsystem kein so einfaches sein und vor Allem, die Vielheit der zu übenden Rücksichten verpflichtet nirgends strenger als hier, die Continuität der Entwicklung zu wahren, den Sprung in's Ungewisse nicht zu wagen. Aber so isolirt von der Strömung der Zeit ist kein Staat, daß

er sich dieser Bewegung nach Erweiterung des Wählerkreises ganz zu entziehen vermöchte, und so glauben wir, daß auch in Oesterreich die Frage der Ausdehnung des Wahlrechtes mit der jüngsten Novelle sicherlich keine abgeschlossene ist. Wenn aber die Frage wieder zur Discussion gelangt, dann wird auch hier der Umstand sich geltend machen, daß jetzt blos das Wahlrecht für eine zweite Kammer zu regeln ist, daß einem Heranziehen der Massen zur Reichsrathswahl jetzt jene Bedenken nicht oder nur zum Theile entgegenstehen, welche im Jahre 1861 gegen die Ausdehnung des Kreises der Landtagswähler sprachen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Liquidirung von Kosten der Uebrstellung in Landesanstalten verpflegter Irren an die Heimatsgemeinde sind die politischen Behörden nicht competent.

Ueber die Verständigung der Direction der Landes-Irrenanstalt in F. vom 21. März 1885, Z. 1261, daß die nach D. zuständige Magd Maria B. als genesen von der Anstalt abzuholen sei, remonstrirte die Gemeinde anfangs gegen diese Ueberstellung, da Maria B. angeblich noch nicht so weit genesen sei.

Die Irrenhausdirection machte nunmehr die Gemeindevertretung aufmerksam, daß, wenn die Abholung der Maria B. nicht erfolge, dieselbe nach § 19 des Anstaltsstatuts auf Gemeindekosten nach Hause geschickt würde, so daß sich die Gemeindevorstehung D. unterm 27. April 1885, Z. 1960, dahin äußerte, daß Maria B., wenn es schon nicht anders sein solle, auf Kosten der Gemeinde von der Anstalt überstellt werden möge.

Am 6. Mai 1885 wurde auch Maria B. durch eine Begleiterin in die Gemeinde D. überstellt.

Von den Kosten dieser Ueberstellung per 7 fl. 80 kr. hat die Gemeinde den Betrag per 4 fl. 80 kr. sogleich erlegt, jedoch die Bestreitung des Restbetrages per 3 fl. (die für die Begleiterin entfallende Diät) als zu hoch verweigert und sich nur zum Ersatze der gehabten baaren Auslagen bereit erklärt.

In Folge dessen wendete sich die Irrenanstaltsdirection an die Bezirkshauptmannschaft L. um die Einbringung des Restbetrages per 3 fl.

Nachdem die hierum ersuchte Bezirkshauptmannschaft G. die Höhe dieses Diätbetrages für die Begleiterin für angemessen bezeichnete, entschied die Bezirkshauptmannschaft L. unterm 14. December 1885, Z. 20.669, daß die Gemeinde D. im Grunde des § 21 des Statuts für die Landes-Irrenanstalt vom Jahre 1875, L. G. Bl. Nr. 36, verpflichtet sei, den fraglichen Betrag per 3 fl. zu ersetzen, weil die Heimbeförderung eines aus der Irrenanstalt Entlassenen nach den bestehenden Vorschriften nur unter Beigabe eines Begleiters stattfinden dürfe, die Begleitungskosten zu den Heimbeförderungskosten gehören und die Höhe der Diät angemessen sei.

In dem dagegen an die Statthalterei eingebrachten Recurse bestreitet die Gemeindevorstehung D. die Verpflichtung zur Bezahlung der Diät per 3 fl., weil diese Aufrechnung nicht documentirt und deren Gesetzmäßigkeit nicht nachgewiesen sei.

Der Betrag per 3 fl. sei zu hoch, zur Adjustirung die Bezirkshauptmannschaft G. nicht competent; die Gemeinde könnte sich höchstens zur Zahlung von 1 fl. 50 kr. herbeilassen.

Die Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 3. Februar 1886, Z. 25.012—1885, die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung behoben, nachdem die politischen Behörden zur Entscheidung im vorliegenden Gegenstande nicht berufen sind.

Von der Gemeinde D. wird die Verpflichtung zur Vergütung der fraglichen Heimbeförderungskosten nicht in Abrede gestellt, sondern nur die Angemessenheit der Aufrechnung rücksichtlich der Diät per 3 fl. der Begleiterin bestritten; zur Entscheidung hierüber erscheinen nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften und nach dem Irrenhausstatute vom Jahre 1882, L. G. Bl. Nr. 34, die politischen Behörden nicht berufen.

Dem dagegen seitens des Landesausschusses eingebrachten Ministerialrecurse gab das Ministerium des Innern mit Entscheidung vom 30. Mai 1886, Z. 5440, keine Folge und bestätigte die angefochtene Entscheidung mit dem Beisatze, „daß rücksichtlich der Liquidirung der fraglichen Kosten dem Landesausschusse die Schlußfassung zustehe, und in dieser Angelegenheit sich die Ingerenz der politischen Behörde lediglich darauf beschränkt, daß seitens derselben nach Maßgabe des eventuellen Ersuchens die Hereinbringung des vom Landesausschusse als liquid erklärten Betrages im Grunde des Gesetzes vom 25. Mai 1875, L. G. Bl. Nr. 27, zu veranlassen ist.“

P.

Wegen nachträglich constatirten Mangels eines gesetzlichen Erfordernisses zur Verleihung einer Gewerbsconcession, welches der subjectiven Beurtheilung der Gewerbebehörde erster Instanz unterliegt, kann eine verliehene Concession nach § 57, Al. 1 G. G. N. nicht zurückgenommen werden.

Die Bezirkshauptmannschaft M. hat mit dem Erlasse vom 26. September 1885, Z. 6910, dem Karl U. in M.-O. eröffnet, daß, nachdem nachträglich zur dortämtlichen Kenntniß gelangt ist, daß er mit dem Urtheile des Kreisgerichtes N. vom 2. März 1882, Z. 1653, wegen Vergehens des Auflaufes zu strengem Arrest in der Dauer von 14 Tagen verurtheilt worden ist, weiters zweimal wegen nächtlicher Excesse in M.-O. polizeilich beanständet worden sei, nachdem er endlich mit dem dortämtlichen Erkenntnisse vom 5. September 1884, Z. 5536, wegen unbefugter Ausübung des Pfandleihgewerbes zu einer Geldstrafe von 20 fl. verurtheilt worden ist, ihm somit das gesetzliche Erforderniß der Unbescholtenheit und der Verläßlichkeit zum selbstständigen Betriebe des Schankgewerbes mangelt, ihm der Fortbetrieb des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke im Hause Nr. 45 in M.-O. unter Zurücknahme der diesfälligen unterm 7. Mai 1884, Z. 4061, ertheilten Concession auf Grund der Bestimmungen der §§ 18 und 57 der Gewerbegesetznovelle vom Jahre 1883 hiermit untersagt werde. Gleichzeitig wurde demselben die weitere persönliche Ausübung des mit dem ihm eigenthümlich gehörigen Hause Nr. 45 als radicirtes Recht verbundenen Bier- und Wein-Ausschankes bei dem Umstande, als er aus den obangeführten Gründen hiezu die gesetzliche Eignung nicht besitzt, untersagt.

Die Statthalterei fand mit dem Erlasse vom 4. Februar 1886, Z. 3090, dem Recurse des Karl U. gegen obige Entscheidung bei dem Umstande, als bei dem Recurrenten der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel der Erfordernisse des § 23 G. G. N. vorliegt, keine Folge zu geben.

Ueber den Ministerialrecurs des Karl U. setzte das Ministerium des Innern mit Entscheidung vom 30. Mai 1886, Z. 6829, die unterbehördlichen Entscheidungen mit der Motivirung außer Kraft, „weil die Entziehung einer Concession nicht auf Grund des nachträglich constatirten Mangels solcher Erfordernisse zur Erlangung einer Gewerbsconcession verfügt werden kann, deren Vorhandensein oder deren Mangel sich nach der bei der Verleihung der Concession maßgebenden freien, somit rein subjectiven Beurtheilung der Gewerbsbehörde erster Instanz richtet und es sich im vorliegenden Falle eben um den Mangel der Verläßlichkeit und Unbescholtenheit, d. i. eines der subjectiven Beurtheilung der Gewerbebehörde, nicht aber um den Mangel eines gesetzlichen, von der subjectiven Beurtheilung unabhängigen Erfordernisses handelt, welcher die Zurücknahme der Concession nach § 57, Al. 1 der Gewerbenovelle begründen würde.“

P.

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XIII. Stück. Ausgeg. am 19. März. — 39. Verordnung des Handelsministeriums vom 18. März 1886, betreffend das k. k. Postsparcassenamt.

XIV. Stück. Ausgeg. am 31. März. — 40. Verordnung des Finanzministeriums vom 17 März 1886, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des Nebenzollamtes II Classe Grünthal. — 41. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 22. März 1886, betreffend die Einbeziehung des k. k. Hauptzollamtes in Buchs unter die im Anhange zu der Verordnung vom 15. Juli 1882 (R. G. Bl. Nr. 107) bezeichneten Zoll- (Eingangs-) Aemter. — 42. Verordnung des Justizministeriums vom 22. März 1886, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Neudorf zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Frauenberg in Böhmen. — 43. Verordnung des Justizministeriums vom 22. März 1886, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Libšic zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Smichow in Böhmen. — 44. Verordnung des Justizministeriums vom 24. März 1886, betreffend die

Zuweisung der Gemeinde Suchow zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Ung.-Ostra in Mähren. 45. Gesetz vom 28. März 1886, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1886.

XV. Stück. Ausgeg. am 8. April. 46. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 6. März 1886, betreffend Zollbehandlung des von Dr. F. Hulwa erfundenen Desinfectionspulvers. — 47. Gesetz vom 15. März 1886 über die Hypothekarerneuerung in Vorarlberg. — 48. Gesetz vom 15. März 1886 über die Aufnahme der Parcellennummern des neuen Steueroperates in die verfachbücherlichen Urkunden. — 49. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. März 1886, betreffend die Festsetzung des Tarazuschlages bei Verzollung von Terpentinöl, welches in eigens eingerichteten Cisternenwaggons ohne weitere Umschließung eingeführt wird. 50. Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. März 1886, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe zu Pontafel zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten. — 51. Verordnung des Justizministeriums vom 2. April 1886, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Dynów in Galizien.

XVI. Stück. Ausgeg. am 10. April. — 52. Kundmachung der k. k. Regierung vom 3. April 1886, betreffend die Vereinbarung mit der schweizerischen Eidgenossenschaft wegen wechselseitigen Schutzes der Fabriks- und Handelsmarken. — 53. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 7. April 1886, betreffend das Verbot der Einfuhr der elektro-homöopathischen Heilmittel des Grafen Mattei.

XVII. Stück. Ausgeg. am 15. April. 54. Convention vom 17. Jänner 1885 zwischen Oesterreich-Ungarn und Siam, betreffend den Handel mit geistigen Getränken. — 55. Verordnung des Justizministeriums vom 4. April 1886, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Wissotschan zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Saaz in Böhmen. — 56. Verordnung des Justizministeriums vom 5. April 1886, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Bratkowce zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Stanislau in Galizien. — 57. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. April 1886, betreffend die Erhöhung der Immatriculationstaxe an den Universitäten.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 15. April. 58. Concessionsurkunde vom 24. März 1886 für die Zahnradbahn auf den Gaisberg bei Salzburg.

XIX. Stück. Ausgeg. am 21. April. 59. Finanzgesetz für das Jahr 1886 vom 20. April 1886.

XX. Stück. Ausgeg. am 29. April. 60. Concessionsurkunde vom 26. März 1886 für die Locomotiveisenbahn von Perchtoldsdorf nach Mödling. 61. Kundmachung des Handelsministeriums vom 12. April 1886, betreffend die Zulassung von Waagen zur Aichung und Stempelung. 62. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 16. April 1886, betreffend Abänderungen der Verzollungsbefugnisse einiger Zollämter (Expondituren) im Küstenlande. — 63. Kundmachung des Gesammtministeriums vom 19. April 1886, in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 18. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 94), mit welcher weitere Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Ueberschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Galizien, Lodomerien und Krakau bewilligt wurden. — 64. Kundmachung des Gesammtministeriums vom 19. April 1886, in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 5. September 1885 (R. G. Bl. Nr. 121), mit welcher die Leistung eines Staatsbeitrages zu dem Mehrerfordernisse für die im § 2 des Gesetzes vom 13. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 31) bezeichneten Arbeiten am Etsch- und Eisackflusse bewilligt wurde. 65. Verordnung des Justizministeriums vom 22. April 1886, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Oujezd zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wodnan in Böhmen.

XXI. Stück. Ausgeg. am 29 April. 66. Gesetz vom 11. April 1886, betreffend die Betriebsübernahme und eventuelle Einlösung der Prag-Duxer und der Dux-Bodenbacher Eisenbahn durch den Staat.

XXII. Stück. Ausgeg. am 4. Mai. — 67. Additionalact von Lissabon vom 21. März 1885 zu dem Pariser Weltpostvereinsvertrage vom 1. Juni 1878, abgeschlossen zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chili, den Vereinigten Staaten von Columbien, der Republik von Costa-Rica, Dänemark und den Dänischen Colonien, der Dominicanischen Republik, Egypten, Ecuador, Spanien und den Spanischen Colonien, Frankreich und den Französischen Colonien, Großbritannien und verschiedenen englischen Colonien, Canada, Britisch-Indien, Griechenland, Guatemala, der Republik Haïti, dem Königreiche Hawaï, der Republik Honduras, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexico, Montenegro, Nicaragua, Paraguay, den Niederlanden und den Niederländischen Colonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Colonien, Rumänien, Rußland, Salvator, Serbien, dem Königreiche Siam, Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 12. Mai — 68. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. April 1886, betreffend die Einführung neuer Verschlußmarken für Spielkarten in Ungarn. — 69. Kundmachung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 25 April 1886, betreffend die über den allerunterthänigsten Antrag des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht mit Allerhöchster Entschließung vom 12. März 1886 getroffene Abänderung des § 2 des Lehrplanes für die thierärztlichen Studien. 70. Verordnung des Justizministeriums vom 5 Mai 1886, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Stańkowa zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kałusz in Galizien. 71. Verordnung des Handelsministeriums vom 12. Mai 1886, betreffend die Art der Führung der Handelsflagge zur See.

XXIV. Stück. Ausgeg. am 15. Mai. 72. Generalacte der Berliner Conferenz vom 26 Februar 1885.

XXV. Stück. Ausgeg. am 15. Mai. — 73. Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Mai 1886, betreffend die Bemessung der Giltigkeitsdauer und Regelung des Vorgehens bei Außerkraftsetzung von Frachtbegünstigungen auf Eisenbahnen.

XXVI Stück. Ausgeg. am 23. Mai. 74. Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Mai 1886, betreffend die theilweise Abänderung der Bestimmung des § 6 II, Z. 7, Al. 4 der Vollzugsvorschrift zum Branntweinsteuergesetze (R. G. Bl. Nr. 114 vom Jahre 1884). — 75. Verordnung des Justizministeriums vom 15. Mai 1886, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Seletin in der Bukowina. 76. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 22. Mai 1886, betreffend Verbot des zollfreien Mahlverkehres mit Getreide aus Rumänien. 77. Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 22. Mai 1886, betreffend die Anwendung des Art III des Zolltarifgesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) auf die Einfuhr aus Rumänien in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Polizei-Obercommissär der Lemberger Polizeidirection Karl Schubert anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Polizeirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Oberinspectoren der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen Eduard Leitenberger und Ludwig Schollar anläßlich deren Pensionirung den Titel eines kais Rathes taxfrei verliehen.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Johann Foitschek zum Ober-Postcontrolor in Pardubitz ernannt.

Der Handelsminister hat den Conceptspracticanten der k. k. Seebehörde in Triest Moriz Wasserburger zum Concipisten dieser Behörde ernannt.

Erledigungen.

Oberingenieurs- eventuell Ingenieursstelle im Staatsbaudienste Niederösterreichs in der achten, beziehungsweise neunten Rangsclasse, bis 20. October. (Amtsbl. Nr. 207.)

Kanzlistenstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Salzburg in der neunten Rangsclasse, bis Mitte October. (Amtsbl. Nr. 207.)

☞ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 17 und 18 der Erkenntnisse 1886.**